

# Bekanntmachung des Marktes Wildflecken

---

## Satzungsbeschluss für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Oberer Kapellenweg“

Der Gemeinderat des Marktes Wildflecken hat mit Beschluss vom 10.10.2017, den Bebauungsplan „Oberer Kapellenweg“ mit integrierter Grünordnung, für den Gemeindeteil Wildflecken, als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung und dem Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus des Marktes Wildflecken, Rathausplatz 1, 97772 Wildflecken, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Ort der Einsichtnahme: Gemeindeverwaltung Wildflecken  
97772 Wildflecken  
Rathausplatz 1, Zimmer E.2

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:00 – 12:00 Uhr  
Donnerstag zusätzlich 13:00 – 18:00 Uhr

Kontakt: 09745 / 9151-0

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bauleitplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Markt Wildflecken geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Vorstehender Satzungsbeschluss wird im Amtsblatt Nr. 23 des Landkreises Bad Kissingen vom 10.11.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Wildflecken, den 10.11.17

**Kleinhenz**  
1. Bürgermeister



|             |            |
|-------------|------------|
| angeheftet: | 09.11.2017 |
| abgenommen: | 24.11.2017 |